

# AMTLICHER TEIL

## STAATSKANZLEI

**211**

### Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst

Die „Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst“ vom 10.10.2013, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2013 S. 1660 ff, wird mit Datum vom 17.08.2015 geändert.

Die Änderungen sind in der nachfolgenden Textfassung eingearbeitet.

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Besondere Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren

#### 8 Inkrafttreten, Befristung

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt gemäß §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Zuwendungen für die Durchführung von Projekten der Kultur und der Kunst, für Geschäftsstellen und Investitionen sowie für die individuelle Künstlerförderung. Bei Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gelten darüber hinaus die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zur Strukturfondsförderung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Zweck der Zuwendung ist die Finanzierung kultureller Einrichtungen und Projekte sowie die Unterstützung von Einzelpersonen. Zur Erreichung der Zielstellung wird als Hauptindikator die Anzahl der geförderten Einrichtungen, Projekte und Personen erfasst.

1.3 Zur Erfüllung des in Nummer 1.2 genannten Zuwendungszwecks soll pro Vorhaben mindestens eines der folgenden allgemeinen Leistungsziele umgesetzt werden:

- Schaffung bzw. Konsolidierung der kulturellen Infrastruktur  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Förderung kultureller Bildung und Teilhabe  
Indikator: Anzahl der Teilnehmer
- Erhalt des kulturellen Erbes und identifikationsstiftende Wirkung  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Förderung des künstlerischen Nachwuchses sowie Aufbau und Erweiterung von Fachkompetenz  
Indikator: Anzahl der geförderten Personen
- Förderung künstlerischer und kultureller Vielfalt (z. B. Kreativität, Originalität, Authentizität) und Interkulturalität  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben
- Erhöhung der öffentlichen Wirkung (z. B. überregionale Ausstrahlung) oder Verbesserung der touristischen Vermarktung (z. B. Einbindung in touristisches Gesamtkonzept, herausragende Einzelvermarktung)  
Indikatoren: Besucherzahlen, Presseresonanz, Übernachtungszahlen

- Schaffung und Ausbau barrierefreier Zugänge  
Indikator: Anzahl der zusätzlichen barrierefreien Zugänge

- Ausgleich regionaler Benachteiligung  
Indikator: Anzahl kultureller Veranstaltungen in der Region im Vergleich zu anderen Regionen des Landes

- Bildung oder Aufrechterhaltung von Netzwerken  
Indikator: Zahl der an einem Netzwerk beteiligten Einrichtungen und/oder Mitglieder im Vergleich zum Vorjahr

- Einbindung/Anerkennung ehrenamtlichen Engagements  
Indikator: Anzahl der geförderten Vorhaben

1.4 Bewilligungsbehörde ist die für Kultur zuständige Oberste Landesbehörde. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Gefördert werden

##### 2.1.1 kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte

Dies sind zeitlich befristete Vorhaben von überregionaler oder beispielgebender Bedeutung mit Schwerpunkten in den Bereichen Archive, Bibliotheken, Bildende Kunst, Brauchpflege, Darstellende Kunst, Gedenkstätten, Jugendkultur, Landes- und Kulturgeschichte, Literatur, Museen, Musik, Soziokultur, Spartenübergreifendes.

Darüber hinaus können auch Projekte zur Bewahrung und Aneignung des kulturellen Erbes und zur Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.

#### 2.1.2 *Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Erhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung der Ausstattung von kulturellen Einrichtungen*

Gefördert werden beispielsweise Theater, Museen, Galerien, Jugendkunstschulen, Orchester, Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, soziokulturelle Zentren, Kulturhäuser, Kultur- und Begegnungsstätten.

#### 2.1.3 Stipendien

#### 2.1.4 Erweiterung des Medienbestandes in öffentlichen Bibliotheken bzw. der Sammlungen in Museen und Galerien

#### 2.1.5 Tätigkeit und Ausstattung der Geschäftsstellen von kulturellen Verbänden mit überörtlicher oder vernetzender Wirkung oder sonstigen Trägern freier Kulturarbeit, die kulturpolitisch bedeutsame Maßnahmen durchführen.

### 2.2 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Karnevalsprojekte
- Fertigung und Beschaffung von Einheitskleidung
- Stadt-/Gemeindejubiläen und -feste
- Herstellungskosten für kommerzielle Publikationen, Medien und Tonträger
- Kunst im öffentlichen Raum

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen
- als gemeinnützig anerkannte juristische Personen (z. B. eingetragene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen)
- Kultureinrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- Gebietskörperschaften
- sonstige Träger nicht-kommerzieller kultureller Projekte

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Thüringen hat oder wessen Projekt einen besonderen Bezug zu Thüringen nachweist.

Die Weiterleitung der Förderung an Dritte kann im Rahmen der Bestimmungen von § 44 ThürLHO von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- 4.1 an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches Landesinteresse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte müssen von überregionaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen. Bau- und andere Investitionsmaßnahmen (Ziffer 2.1.2) müssen kulturellen Zwecken dienen und für die kulturelle Infrastruktur bedeutsam sein;
- 4.2 bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der

Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde;

- 4.3 die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Landkreis) das Vorhaben befürwortet. Ausgenommen davon sind Anträge zur Gewährung von Stipendien, Anträge von Landesarbeitsgemeinschaften, überregionalen Gesellschaften und Verbänden sowie Anträge ohne örtlichen Bezug. Darüber hinausgehende Ausnahmen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall gewährt werden;

- 4.4 der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist;

- 4.5 der Zuwendungsempfänger über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben entstehenden Ausgaben. In Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen nach DIN 276 maßgeblich.

- 5.2 Die Zuwendung wird je nach Lage im Einzelfall und gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.

Zuwendungen bis einschließlich 8.000 Euro können in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Stipendien und Geschäftsstellenförderungen werden unabhängig von der Höhe der Zuwendung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung vergeben.

- 5.3 Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden auch gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben 7.500 Euro nicht übersteigen.

- 5.4 In geeigneten Fällen kann eine Verwaltungskostenpauschale nach entsprechender Einzelfallprüfung gewährt werden. Die Höhe der Pauschale bemisst sich an dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und soll 5 % nicht übersteigen.

Als geeignete Fälle gelten Förderungen an Gebietskörperschaften oder an Einrichtungen und Vereine, die weder institutionell noch im Rahmen einer Geschäftsstellenförderung unterstützt werden.

### 6 Besondere Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1 Förderung von Geschäftsstellen

Geschäftsstellen werden grundsätzlich im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Voraussetzungen dafür sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben von überregionaler oder besonderer kultureller Bedeutung für den Freistaat Thüringen
- befürwortendes Votum des zuständigen Fachbeirats
- Vorlage der Jahresabschlüsse der der Antragstellung vorangehenden drei Jahre

Der geforderte Umfang des Verwendungsnachweises wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Es sind aber **mindestens** folgende Unterlagen gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen:

- geprüfter Jahresabschluss über den Förderzeitraum
- Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers im Abrechnungszeitraum
- Einzelnachweis aller im Rahmen der Geschäftsstellenförderung bezuschussten Ausgaben
- Sachbericht mit Aussagen zu Aktivitäten im Abrechnungszeitraum

## 6.2 Ausschreibungen

Für Projekte, für die gesonderte Fördervoraussetzungen und -bedingungen gelten (z. B. Sonderprogramme für Musikschulen), können gesonderte Ausschreibungen und ggf. Antragsformulare veröffentlicht werden.

## 6.3 Stipendien

Für die Vergabe von Stipendien werden gesonderte Fördervoraussetzungen und -bedingungen ausgeschrieben. Die Stipendiaten müssen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ausschließlich anhand eines Sachberichtes nachweisen. Es ist kein zahlenmäßiger Nachweis erforderlich.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich auf anliegendem Vordruck bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.2 Antragsfrist ist im Regelfall der 31.03. des Vorjahres für Zuwendungen über 50.000 EUR der 31.10. des Vorjahres für Zuwendungen bis 50.000 EUR

Gebietskörperschaften, deren Haushalt bei Ablauf der Antragsfrist noch nicht bestätigt ist, müssen diese Antragsfristen einhalten, stellen aber den Antrag „unter Vorbehalt der Bestätigung ihres Haushaltes“.

7.1.3 Anträge mit den Schwerpunkten Bildende Kunst oder Museen sind der Bewilligungsbehörde in doppelter Ausführung vorzulegen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Zur Entscheidung über den Antrag werden durch die Bewilligungsbehörde regelmäßig Fachbeiräte konsultiert.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid.

Im Falle der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe darf der Gesamtbetrag aller „De-minimis“-Beihilfen, den der Antragsteller innerhalb von drei Steuerjahren erhalten hat, den Schwellenwert von 200.000 EUR nicht überschreiten. Hierzu ist mit dem Antrag eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen (vgl. Ziffern IV „Projektbeschreibung“ und V „Anlagen“ des Antragsformulars).

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde, gegebenenfalls auch in Raten, angefordert. Die Auszahlung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde entsprechend den Regelungen des Bewilligungsbescheides zu führen. Er umfasst einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen (Ziffer 6) getroffen hat.

Im Nachweis muss für Zwecke der Zielerreichungskontrolle zwingend auf mindestens eines der unter Nr. 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift genannten Kriterien eingegangen werden.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

Die geförderten Maßnahmen werden einem Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO.

## 8 Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 17.08.2015

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten/Chef der Staatskanzlei

Staatskanzlei  
Erfurt, 17.08.2015  
Az.: 41.3/730  
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1479 – 1486



### III. Zusammenfassung des Kosten- und Finanzierungsplans

Stand vom:

Ausgaben <sup>1)</sup>	Einnahmen <sup>2)</sup>
	Eigenmittel Antragst.
	Projekteinnahmen
	Drittmittel
	Kommune
	Zuwendung TSK
<b>Σ Ausgaben <sup>3)</sup></b>	<b>Σ Einnahmen <sup>3)</sup></b>

- Für das o. g. Projekt werden Drittmittel kalkuliert. Falls diese Mittel nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden, erklären wir hiermit, dass wir den fehlenden Betrag selbst aufbringen oder die Kosten des Projekts entsprechend reduzieren.

Die Durchführung des Projektes ist somit nicht gefährdet.

- 
- <sup>1)</sup> Zusammenfassung der einzelnen Ausgaben (z.B. Honorare, Sachkosten, Organisation, Fahrtkosten, Versicherung, Werbung, Miete, Technik, GEMA, Druckkosten, Material o.ä.).  
<sup>2)</sup> Für das Projekt einzusetzende Eigenmittel, geschätzte Einnahmen aus dem Projekt, Sponsoring, öffentliche Zuwendungen, bitte einzeln auflühren!  
<sup>3)</sup> Ausgaben und Einnahmen müssen gleich hoch sein.

## IV. Projektbeschreibung

Bitte beantworten Sie die Fragen möglichst kurz und präzise. Die mit \* gekennzeichneten Fragen sind zwingend zu beantworten.

---

### Selbstdarstellung / Angaben zum Antragsteller:

\* Beschreiben Sie bitte kurz Ihre Einrichtung / Ihren Verein.

\* Erhielten oder erhalten Sie Fördermittel?

Wenn ja: in welchem Jahr, von welcher Stelle und für welche Vorhaben?

Angaben für das laufende Steuerjahr sowie die letzten zwei Steuerjahre (ggf. als Anlage).

---

### Projektidee:

\* Bitte beschreiben Sie kurz die Idee, welche hinter dem Projekt steht.

---

### Erläuterungen zur Projektkonzeption:

\* Welche Ziele verfolgen Sie mit dem Projekt?

\* Welche Aktivitäten sind konkret geplant?

\* Mit wie vielen Teilnehmern / Besuchern / Gästen rechnen Sie?

\* An welchen Orten und mit wie vielen Aufführungen/Vorträgen etc. wollen Sie Ihr Projekt durchführen?

---

\* Welcher Zeitplan ist für das Projekt vorgesehen?

Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?

Namen der beteiligten Künstler oder Kulturpädagogen etc. ggf. mit kurzer Vita:

In welchem Verhältnis steht das Vorhaben zu bereits vorhandenen Aktivitäten des Antragstellers; inwieweit werden neue Impulse gesetzt, vorhandene Ansätze ausgebaut, Strukturen weiterentwickelt?

Erläutern Sie die Nachhaltigkeit des Projekts und die beabsichtigten Wirkungen auch nach Beendigung der Projektförderung:

Bitte beschreiben Sie möglichst konkret, wann (bei Erreichung welcher Ziele) Sie das Projekt für erfolgreich halten.

---

### Geplante Projektdurchführung:

Welche Kooperationspartner haben Sie für das Projekt?

Welche geldwerten Leistungen (z.B. nicht vergütete ehrenamtliche Arbeit) und unbaren Sponsorenmittel (z.B. kostenlose Bereitstellung von Hotelzimmern) sind geplant?

Welche Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen des Projekts geplant?

Wie sollen die Ergebnisse des Projektes veröffentlicht werden (Katalog, Aufführung...)?

---

**Sonstige Bemerkungen:**

---

## V. Anlagen

*Legen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls folgende Unterlagen bei:*

- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag, falls diese dem TMBWK in der aktuellen Fassung nicht vorliegt
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- die letzten drei geprüften Jahresabschlüsse (*nur bei Geschäftsstellenförderung*)
- Übersicht über sonstige gewährte und beantragte Fördermittel (laufendes Steuerjahr und letzte zwei Steuerjahre)

**Achtung: Versenden Sie keine Unikate oder wertvollen Materialien, da der Freistaat Thüringen im Falle eines Verlustes keine Haftung übernehmen kann.**

## VI. Erklärungen

Bitte sorgfältig durchlesen und nur zutreffende Felder ankreuzen bzw. ausfüllen.

- 1  Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides wird nicht mit der Maßnahme begonnen werden (*als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten*).
- 2  Mit der Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Es muss aber bereits vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden. Daher wird der **vorzeitige Maßnahmebeginn** ab dem \_\_\_\_\_ beantragt. Mir ist bewusst, dass damit keine Zusage für die Gewährung einer Zuwendung verbunden ist.
- 3  Ich bin für das Projekt zum Vorsteuerabzug berechtigt und habe die Beträge im Kosten- und Finanzierungsplan **ohne Umsatzsteuer** veranschlagt.
- 4  Ich bin für das Projekt nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und habe die Beträge im Kosten- und Finanzierungsplan **mit Umsatzsteuer** veranschlagt.
- 5  Der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Steuern wurde nachgekommen (*entfällt bei Gebietskörperschaften*).
- 6  Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- 7  *Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass im Rahmen der Projektförderung von Kultur und Kunst meine persönlichen Daten durch das für Kultur zuständige Ministerium gespeichert und auf Anfrage an Dritte (z.B. Presse, Landtag, Beiratsmitglieder) weitergeben sowie in eigenen Publikationen veröffentlicht werden dürfen. Ich bin insbesondere damit einverstanden, dass mein Name (Projektträger) zusammen mit dem Projekt der Öffentlichkeit bekannt gegeben wird. Die Verarbeitung und Nutzung meiner Daten erfolgt auch auf elektronischen Datenträgern für die Dauer von mindestens 10 Jahren. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn in diese Erklärung eingewilligt wurde.*

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Name, Unterschrift

## VII. Zustimmung bzw. Bestätigung des Finanzierungsanteils der Kommune (vgl. Punkt 4.3 der Richtlinie)

1. Der Maßnahme wird zugestimmt.
2. Die Vorprüfung des Verwendungsnachweises wird zugesagt/nicht zugesagt.
3. Die Finanzierung des kommunalen Anteils/ der kommunalen Mittel wird bestätigt/ in Aussicht gestellt, sofern Mittel der Gebietskörperschaft ausgewiesen sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Dienstsiegel, Name, Unterschrift

Warum wurde die Zustimmung nicht eingeholt?

- Antragsteller ist ein Landesverband oder eine selbständige Stiftung
- landesweites oder länderübergreifendes Projekt
- Antrag liegt der Kommune zur Unterzeichnung vor und wird dem Ministerium nachgereicht.